

Nach § 47 Abs. 5 der Satzung des Börsenvereins hat der Vorstand des Börsenvereins am 25. April 2006 die folgende Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsleitung erlassen, der die Hauptversammlung am 15. Juni 2007 sowie am 19. Juni 2015 (im Hinblick auf einige Änderungen) zugestimmt hat. Zur besseren Übersichtlichkeit werden der Geschäftsordnung im Folgenden diejenigen Regelungen der Satzung des Verbandes vorangestellt, die Vorstand und Geschäftsleitung betreffen:

Vorschriften der Satzung des Börsenvereins zu Vorstand und Geschäftsführung

§ 42 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Börsenverein. Er gehört dem Länderrat (§ 36) an. Er hat die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Länderrats durchzuführen und Themen zu behandeln, wenn dies von einem Fachausschuss mehrheitlich verlangt wird (§ 33 Abs. 2). Zudem beruft er die nicht zum Vorstand gehörenden Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung Friedenspreis des Deutschen Buchhandels.
- (2) Der Vorstand kann mit fachverwandten in- und ausländischen Verbänden, die nicht Korporative Mitglieder (§ 19) sind, zur Regelung bestimmter Aufgaben Verträge schließen.
- (3) Der Vorstand kann für sämtliche seiner Tätigkeiten für den Börsenverein eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Haushalts-Ausschuss.

§ 43 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsteher und seinem Stellvertreter;
2. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter;
3. dem Schriftführer;
4. den Vorsitzenden der Fachausschüsse;
5. einem Vorstandsmitglied der Landesverbände, der von diesen entsandt, aber nicht notwendig deren Sprecher sein muss.

§ 44 Vorsteher, Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorsteher ist der Vorsitzende des Vorstands.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsteher, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von diesen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder sind gemeinsam mit einem anderen Vertretungsberechtigten zur Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind auch die Mitglieder der Geschäftsleitung berechtigt, wobei der Hauptgeschäftsführer alleinvertretungsberechtigt ist, während die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung jeweils gemeinsam mit einem anderen vertretungsbefugt sind. In Einzelfällen kann der Vorstand Mitgliedern der Geschäftsleitung eine gesonderte Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung des Vereins erteilen.
- (5) Alles Weitere zur Vertretung des Vereins regelt die Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsleitung.

§ 45 Wahl des Vorstands

- (1) Die in § 43 Nr. 1-3 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Davon müssen zwei dem Herstellenden, zwei dem Verbreitenden Buchhandel und eines dem Zwischenbuchhandel angehören. Der Vorsteher und sein Stellvertreter sollen unterschiedlichen Fachgruppen angehören.
- (2) Die in § 43 Nr. 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von den Fachgruppenversammlungen (§ 35 Abs. 3) gewählt.
- (3) Mehrere Angehörige desselben Mitgliedunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Diese Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss mindestens drei Monate vor der Versammlung, in der die Wahl stattfindet, schriftlich einzureichen.

§ 46 Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl in dasselbe Amt nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode sowie die Wahl in ein anderes Vorstandsamt während der jeweiligen Wahlperiode oder nach deren Ablauf sind zulässig.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Vorstand ist - vorbehaltlich Abs. 5 - auf insgesamt sechs aufeinanderfolgende Jahre beschränkt.
- (3) Wird ein Vorstandsmitglied unmittelbar anschließend an ein anderes Vorstandsamt zum Vorsteher gewählt, so werden die im Vorstand bislang verbrachten Jahre so lange nicht mitgerechnet, wie er Vorsteher bleibt. Soll der Vorsteher bei Ablauf seiner Amtszeit als Vorsteher in ein anderes Vorstandsamt gewählt werden, so ist dies nur zulässig, wenn seine ununterbrochene Amtszeit im Vorstand des Börsenvereins noch nicht sechs Jahre erreicht hat.
- (4) Die Dauer der Tätigkeit als Ersatzmitglied im Vorstand (Abs. 7) wird auf die Höchstdauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder nicht angerechnet. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder im Sinne von § 43 Nr. 4, die von den Fachgruppenversammlungen gewählt werden.
- (5) Sollte es nicht zur Neuwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder innerhalb der vorgesehenen Fristen kommen, so bleiben die entsprechenden bisherigen Vorstandsmitglieder unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2-4 so lange als geschäftsführende Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern, bis die Amtsnachfolger gewählt worden sind. Die Wahlen sind dann so bald wie möglich durchzuführen, in der Regel in einer außerordentlichen Hauptversammlung. Erfolgt die Wahl nach dem Zeitpunkt, zu dem die in der ordentlichen Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten hätten, so treten sie ihre Ämter unmittelbar nach Annahme ihrer Wahl an.
- (6) Die Amtszeit der in § 43 Nr. 1-3 genannten Vorstandsmitglieder beginnt am Samstag nach der Frankfurter Buchmesse desjenigen Jahres, in dem sie gewählt worden sind. Die Amtszeit der in § 43 Nr. 4 genannten Vorstandsmitglieder beginnt am Samstag nach der Frankfurter Buchmesse desjenigen Jahres, in dem der neugewählte Fachausschuss seinen Vorsitzenden gewählt hat. Sollte die Frankfurter Buchmesse im September oder Oktober nicht stattfinden, beginnen die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder am 1. Oktober des betreffenden Jahres.
- (7) Scheidet eines der in § 43 Nr. 1-3 genannten Vorstandsmitglieder aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Wahlausschuss Ersatzmitglieder, deren Amtszeit mit dem Tag der Annahme der Wahl beginnt und bis zum Freitag nach der nächsten Hauptversammlung läuft. In dieser Hauptversammlung sind die Ersatzmitglieder zu bestätigen oder für sie andere zu wählen. Scheidet eines der in § 43 Nr. 4 genannten Vorstandsmitglieder aus, so wählt der betreffende Fachausschuss gemeinsam mit dem Wahlausschuss der Fachgruppe für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied, dessen Amtszeit mit der Annahme der Wahl beginnt. Scheidet der gewählte Vorsteher vor seinem Amtsantritt als Vorsteher aus, so wählen die Fachausschüsse auf

Vorschlag des Wahl-Ausschusses einen anderen in dieses Amt. In der darauffolgenden Hauptversammlung ist dieser Vorsteher zu bestätigen oder ein anderer zu wählen.

§ 47 Amtsführung des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Börsenverein.
- (2) Der Vorstand wird Angelegenheiten, die lediglich das Aufgabengebiet eines Fachausschusses (§ 32) betreffen, diesem zur selbständigen Erledigung und Vertretung nach innen und außen übertragen. Über diese Angelegenheiten ist der Vorstand laufend zu unterrichten. Er hat das Recht, die Angelegenheiten wieder an sich zu ziehen, sobald die Interessen einer anderen Fachgruppe berührt werden.
- (3) In dringlichen Fällen, die ein sofortiges Handeln notwendig machen, ist der Vorstand berechtigt, außerordentliche Maßnahmen im Interesse des Börsenvereins und der Gesamtheit seiner Mitglieder zu beschließen und durchzuführen. Spätestens auf der nächsten Sitzung des Vereinsorgans, dessen Bereich berührt worden ist, hat der Vorstand über seine Maßnahmen zu berichten und Rechenschaft zu geben.
- (4) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse (§57) und Interessengruppen (§ 54) einberufen und diese mit der Erledigung anstehender Aufgaben oder der Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstands beauftragen.
- (5) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsleitung, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf. Diese soll die Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstands und zwischen Vorstand und Geschäftsleitung regeln.
- (6) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung für Arbeitsausschüsse (§ 57) und Interessengruppen (§ 54) sowie die erforderlichen Ordnungen für die Einrichtungen des Börsenvereins.

§ 48 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsteher beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- (2) Der Vorsteher ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (3) Bei den Sitzungen des Vorstands können sich die Vorstandsmitglieder nicht vertreten lassen; die in § 43 Nr. 4 genannten Vorstandsmitglieder können sich in begründeten Ausnahmefällen durch ein anderes Mitglied des Vorstands des betreffenden Fachausschusses vertreten lassen.
- (4) Der neugewählte Vorsteher nimmt bis zur Übernahme seiner Amtstätigkeit an den Sitzungen des amtierenden Vorstands ohne Stimmrecht teil; er ist zu allen Sitzungen des amtierenden Vorstands einzuladen. Ihm sind die Unterlagen wie einem amtierenden Vorstandsmitglied zuzuleiten. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Fachausschüsse und der Arbeitsausschüsse des Börsenvereins als Gast teilzunehmen.

§ 49 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann Beschlüsse nur unter Beteiligung von zwei Dritteln seiner Mitglieder fassen, wobei der Vorsteher oder sein Stellvertreter mitwirken müssen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstands der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

- (4) Die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vorstands sind für die Mitglieder verbindlich, sobald sie durch Veröffentlichung im „Börsenblatt“ oder durch besonderes Rundschreiben bekannt gegeben sind.

6. Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

§ 50 Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Geschäfte des Börsenvereins werden nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorstands von der Geschäftsstelle erledigt.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind entgeltlich tätig. Sie dürfen nicht zugleich Angehörige eines Mitgliedsunternehmens sein.

§ 51 Geschäftsleitung

- (1) Der Vorstand bestellt einen Hauptgeschäftsführer und einen Justiziar sowie im Einvernehmen mit den betreffenden Fachausschüssen Geschäftsführer des Verleger- und des Sortimenterausschusses. Diese bilden die Geschäftsleitung. Für den Ausschuss für den Zwischenbuchhandel wird ein Referent bestellt, der berechtigt ist, an den Sitzungen der Geschäftsleitung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung bestellen.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer steht der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung vor. Sein Vertreter bei Abwesenheit ist der Justiziar, soweit der Vorstand im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 52 Aufgaben der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Vereinsgeschäfte und eine laufende Optimierung von Organisation und Abläufen im Verein verantwortlich. Sie kann jederzeit mit Änderungsinitiativen an den Vorstand und die Vereinsorgane herantreten. Ferner bereitet sie die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane vor und kann auch bei der Vorbereitung der Sitzungen anderer Vereinsgremien mitwirken.
 - (2) Die Geschäftsführer der Fachausschüsse leiten die Geschäftsstellen ihrer Fachausschüsse und erledigen deren laufende Geschäfte. Sie unterstehen hinsichtlich fachgruppenspezifischer Belange dem Vorstand ihres Fachausschusses, im Übrigen dem Vorstand.
 - (3) Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen der Vereinsorgane ohne Stimmrecht teil, an den Sitzungen der Fachausschüsse jedoch nur, soweit die Gegenstände der Beratung ihr Arbeitsgebiet betreffen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an den Fachgruppenversammlungen und den Sitzungen der Arbeitsausschüsse und Interessengruppen.
 - (4) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsleitung.
-

Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsleitung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.

§ 1 Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Vorstand und Geschäftsleitung üben ihre Funktion in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins und dieser Geschäftsordnung zum Wohle des Vereins aus.
- (2) Der Vorstand arbeitet sowohl intern als auch mit der Geschäftsleitung eng und vertrauensvoll zusammen.
- (3) Er leitet den Börsenverein dadurch, dass er die Leitlinien der Politik des Verbandes festlegt und alle grundlegenden Entscheidungen trifft.
- (4) Für die operative Umsetzung der vom Vorstand festgelegten Strategien ist die Geschäftsleitung verantwortlich. Der Vorstand gibt der Geschäftsleitung Ziele vor, deren Erreichung er laufend kontrolliert. Innerhalb der Geschäftsleitung trägt der Hauptgeschäftsführer die Gesamtverantwortung und ist erster Ansprechpartner des Vorstands.
- (5) Diese Prinzipien finden auch zwischen den Fachausschussvorständen und den Geschäftsführern der Fachausschüsse Anwendung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand versteht sich als Kollegialgremium. Er legt intern Zuständigkeiten für bestimmte Aufgabenbereiche und Projekte fest. Neben dem zuständigen Vorstandmitglied soll für jeden Bereich in der Regel auch ein Vertreter ernannt werden.
- (2) Die für die Aufgabenbereiche zuständigen Vorstandsmitglieder arbeiten eng mit den für ihre Themen verantwortlichen Mitgliedern der Geschäftsleitung zusammen und stehen mit diesen in dauerndem Austausch. Sie berichten den anderen Vorstandsmitgliedern regelmäßig sowie insbesondere dann, wenn es in ihrem Bereich zu besonderen Vorfällen kommt.
- (3) Für folgende Funktionen bestehen generelle Zuständigkeiten:
 - Der Vorsteher und / oder sein Stellvertreter vertreten den Börsenverein gegenüber der Öffentlichkeit.
 - Der Schatzmeister ist für sämtliche Finanzfragen des Börsenvereins zuständig.
 - Die drei Fachausschussvorsitzenden bringen über ihre Fachgruppen und Fachausschüsse die spartenspezifischen Belange der Mitglieder in die Vorstandsarbeit ein.

§ 3 Entscheidungsfindung

- (1) Alle politischen Entscheidungen von grundlegender Bedeutung werden vom Vorstand grundsätzlich kollektiv getroffen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Eile geboten ist, können der Vorsteher und sein Stellvertreter entscheiden.
- (2) Entscheidungen im Rahmen der laufenden Verbandsarbeit trifft der Vorsteher oder das für ein Thema zuständige Vorstandsmitglied in seiner Vertretung.

§ 4 Interne Kommunikation

- (1) Zwischen den Vorstandssitzungen findet eine ständige Kommunikation zwischen Geschäftsleitung und Vorstand statt.
- (2) Sofern der Vorstand für ein Thema intern Zuständigkeiten definiert hat, wird von der Geschäftsleitung diesem Zuständigen sowie dem Vorsteher berichtet. Sofern keine spezifische

Zuständigkeit besteht oder ein Thema von besonderer Wichtigkeit ist, werden alle Vorstandsmitglieder informiert.

- (3) Soweit Mitglieder des Vorstands die Interessen des Börsenvereins in anderen Gremien innerhalb oder außerhalb des Börsenvereins vertreten, sind sie verpflichtet, ihre Vorstandskollegen und die Geschäftsleitung über dort stattfindende aktuelle Entwicklungen und anstehende wichtige Entscheidungen rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten.

§ 5 Vertretung des Börsenvereins

In Ergänzung von § 44 der Satzung gelten für die Vertretung des Börsenvereins die folgenden Regelungen:

- (1) Bei Geschäften jedweder Art, die wesentliche Bedeutung für die Politik des Verbandes haben bzw. erlangen können und/oder die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, vertritt der Vorsteher oder - im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter den Börsenverein. Andere Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen solche Geschäfte nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes abschließen.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte dürfen von der Geschäftsleitung bzw. ihren Mitgliedern in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung durch den Vorstand getätigt werden:
- a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine Gewinn- und Umsatzbeteiligung oder eine jährliche Vergütung von mehr als 70.000 Euro vorsehen
 - b) Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern
 - c) Aufnahme oder Gewährung von Krediten, ausgenommen kurzfristige Überziehungen im Kontokorrentverkehr
 - d) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Verbindlichkeiten
 - e) Gründung und Liquidation von Tochtergesellschaften
 - f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken
 - h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen für Geschäftsräume und sonstigen Mietverträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einen Miet- oder Pachtzins von jährlich mehr als 50.000 Euro vorsehen
 - i) Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als 50.000 Euro begründen
 - j) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro; Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren

§ 6 Interne Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen kann eine interne Sitzung vorgeschaltet werden, an der ausschließlich die Vorstandsmitglieder gemäß § 43 der Satzung sowie in der Regel auch der Hauptgeschäftsführer teilnehmen.
- (2) Der Vorsteher hat eine interne Vorstandssitzung anzusetzen, sobald dies ein Vorstandsmitglied verlangt.
-